Odpis.

UEBEREINKOMMEN UEBER DIE MILITAERISCHE RAEUMUNG DES AN POLEN ABZUTRETENDEN GEBIETES.

I. Teil. West und Ostpreussen

I. Zeitpunkt des Beginns der Räumung und Besetzung der abzutretenden Gebiete.

Die militärische Räumung der nach den Bestimmungen des Friedensvertrages vom Deutschen Reich an Polen abzutretenden Gebiete durch deutsche und die Besetzung durch polnische Truppen nimmt ihren Anfang am 7.Tage Uhr 6 morgens nach der Niederlegung des ersten Protokolle über die vollzogene Ratifizierung des Friedensvertrages in Paris. Hierbei wird der Tag der Ratifierung nicht eingerechnet.

II. Grundsätze der Durchführung der Räumung:

Die Räumung und Besetzung soll zonenweise stattfinden. Der Zeitraum zwischen der Räumung durch die deutschen und der Besetzung durch die polnischen Truppen ist tunlichst zu verkürzen, wobei jedoch grundsätzlich eine unmittelbare Berührung zwischen deutschen und polnischen Truppen vermieden werden muss. Ausnahmen sind besonders festzusetzen.

Im allgemeinen sollen zwischen dem Verlassen der Ortschaften durch deutsche Truppen und dem Besetzen durch polnische Truppen keine Nachtstunden /6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens/ liegen.

Für jeden Tag wird eine bestimmte Demarkationslinie zwischen den polnischen und deutschen Truppen festgelegt.

Diese Linie muss zu einer bestimmten Zeit spätestens von den deutschen Truppen verlassen sein und darf nicht früher als zu einer anderen gleichfalls vorher bestimmten Zeit von den polnischen Truppen überschritten werden.

III. Räumungszonen und Zeiten.

Die Einteilung in Räumungs-bzw. Besetzungs-Zonen ist aus der beiliegenden Karte ersichtlich.

Es werden geräumt, bezw. besetzt:

Zone A in 3 Tagen /1.2 u.3.Räumungstag/ Die Festung Thorn wird am 2.Räumungstage 12 Uhr Mittag den polnischen Truppen übergeben.

Zone B.1. in 2.Tagen /4.u.5. Räumungstag/ Der Bahnhof Schönsee wird am 3.Räumungstage 12 Uhr Mittag, der Bahnhof Culmsee am 5.Räumungstage 4 Uhr nachmittag an die polnischen Truppen übergeben.

Deutscherseits wird zugesichert, dass polnische Eisenbahnzüge bereits am 3.Räumungstage vor 6 Uhr vormittag ab den Bahnhof Schönsee passieren können.

Zone B.2. in 4 Tagen /4.5.6.u.7.Räumungstag. Fordon wird am 4.Räumungstage 1 Uhr nachmittag durch die polnischen Truppen besetzt werden.

Der 8.Räumungstag ist für beide Parteien Ruhetag.

Die polnische Truppen werden die Weichsel bei Graudenz und Culm frühestens am 9.Räumungstage 6 Uhr vormittags überschreiten.

Zone C. in 1.1/2 Tage /6.u.7.Räumungstag bis 3 Uhr nachmittag/.

PILSUDSKI INSTITUTE ARCHIVES New York

Die Festung Culm wird am 6.Räumungstage 4 Uhr nachmittag die Festung Graudenz am 7.Räumungstage 3 Uhr nachmittag den polnischen Truppen übergeben werden.
Zone D in 4 Tagen /9.10.11 u. 12.Räumungstag/
Zone E. in 3 Tagen /13.14.u.15.Räumungstag/
Zone F. in 2 Tagen /15.u.16 Räumungstag/
Zone G. in 4 Tagen /16.17.18.u.19 " /

IV. Der Schutz des Privateigentums und der öffentlichen Ordnung:

In der Regel wird der Schutz des Eigentums und der Ordnung für die Uebergangszeit vom Zeitpunkte des Abmarsches der deutschen Truppen bis zum Einmarsch der polnischen Truppen den örtlichen Zivilbehörden anvertraut und von diesen mit Hilfe von bewaffneten Einwohnerwehren und Hilfspolizei ausgeführt.
Diese müssen gekennzeichnet sein :
a/ Durch Abzeichen:
weisse Armbinden mit Aufschrift in polnischer und deutscher Sprache ohne Nationalitätenabzeichen.

b/ Durch Legitimationen
ausgestellt nach der vom Landrat und polnischen Vertrauensmann unterzeichneten Liste der der Einwohnerwehr bzw.Hilfspolizei angehörigen Personen.

Genaue Angaben werden über Punkt a.und b.dem polnischen Verbindungsoffizier gemacht werden. /Siehe Punkt V b./
Das Verzeichnis der Ortschaften in denen Einwohnerwehren zur Aufstellung gelangten, sowie deren Stärke werden dem Kommando der polnischen Besatzungstruppen vor Beginn der Besetzung bekannt gegeben.
Die polnische Regierung versichert, dass den Angehörigen von Einwohnerwehren und Hilfspolizei aus ihrer Zugehörigkeit zu diesen Verbänden auch in Zukunft keinerlei persönliche oder materielle Nachteile entstehen werden.
Die deutschen Kommandobehörden werden den Zivilbehörden von den über die militärische Räumung getroffenen Vereinbarungen Kenntnis geben. Die Truppenführer werden die in Frage kommenden Ortsbehörden derartig zeitgerecht vor der Räumung von ihrem bevorstehenden Abzug benachrichtigen, dass die letzteren unbedingt in die Lage versetzt werden, die nötigen Verkehrungen zur Uebernahme des Schutzes des Eigentums und der öffentlichen Sicherheit zu treffen.

V. Uebergabe und Schutz des Staatlichen Eigentums und der wichtigen Gegenstände, sowie Vorbereitung der Uebernahme.

a/ Dort, wo der Schutz durch Einwohnerwehren und Hilfspolizei unzureichend ist und wichtige Gegenstände dauernd zu durch militärische Wachen gesichert werden müssen, erfolgt Uebergabe gemäss besonderen von den örtlichen Kommandobehörden zu treffenden Vereinbaruugen unmittelbar von Truppe zu Truppe.
Im übrigen erfolgt die Uebergabe an polnische Vorkommandos; wo es erforderlich erscheint, können deutsche Nachkommandos zurückgelassen werden.
Die polnischen Vorkommandos und deutschen Nachkommandos werden nur aus Offizieren und Beamten und ausgesuchter Mannschaft bestehen.

b/ Zwecks Orientierung und Vorbereitung einer reibungslosen Uebergabe werden polischerseits sofort nach Unterzeichnung dieses Uebereinkommens Offiziere mit beglaubigten Anweisen der Obersten Heeresleitung in Warschau zu nachstehenden deutschen + Kommandostellen oder Behörden entsendet:

PILSUDSKI INSTITUTE ARCHIVES New York

1/. Zur Befehlstelle des XVII.A.K. in Danzig Oliwa /einschliesslich Schutzbezirk Schloschau, R.Br.17 Danzig, R. Br.37 Grosslershausen/ 7 Offizr.

2. Gouvernement	Thorn	2	"
3 "	Graudenz	2	"
4. R.Br.41	D.Eylau	2	"
5.4 Inft.Division	D.Krone	3	"
6. Linienkommandantur	Danzig	1	"
7. "	Bromberg	1	"

c/ Zur Uebernahme der Festungen Graudenz, Culm, Thorn, und anderer milit.Anlagen werden werden polnische Uebernahmenkommissionen sofort nach Inkrafttreten des Friedensvertrages an Ort und Stelle entsendet. Sollten ihre Arbeiten bis zum Zeitpunkte der Besetzung durch das polnische Heer nicht beendet sein, so werden deutsche Uebergabekommissionen nach Abzug der deutschen Truppen zurückgelassen werden.
Ihre Tätigkeit hat sich auf die Uebergabe zu beschränken.

d/ Die Einzelheiten der Uebernahme der Zonen des Schutzes des Eigentums und der öffentlichen Ordnung regeln die örtlichen Kommandostellen der abziehenden deutschen Truppen mit denen der einrückenden polnischen Truppen.

VI. WIRTSCHAFTLICHE BESTIMMUNGEN.

a/ Alle militärischen Anlagen, Einrichtungen und Betriebe sind in belegungsfähigem und benutzbarem Zustande zu übergeben.
Festungen, Kasernen, Uebungsplätze und alle für milit. Ausbildung bestimmten Einrichtungen, werden nach einem Inventarverzeichnis übergeben, für welches der Stichtag, wie er in dem wirtschaftlichen Abkommen für die Abtretungsgebiete festgesetzt werden wird, massgebend ist.

b/ Mit dem Momente des Inkrafttretens des Friedensvertrages dürfen keine Zwangseinkäufe mehr vorgenommen werden.

c/ Die abziehenden Truppen dürfen nur dasjenige mit sich führen was zur Truppe gehört, sowie die dem regelmässigen Gang der Versorgung entsprechenden Verpflegungsvorräte.

d/ Bezüglich der Uebergabe der seitens der militärischen Behörden mit den Einwohnern oder lokalen Behörde abgeschlossenen Verträge sind die Bestimmungen des allgemeinen Uebereinkommens massgebend.

VII. Polnische Militär-Reiseausweise.

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Friedensvertrages ab werden von den deutschen Behörden polnische Militärausweise in das den Polen zuerkannte, aber noch von deutschen Truppen besetzte Gebiet, die von bestimmten der deutschen Regierung näher bezeichneten polnischen Behörden ausgestellt sind, und von den deutschen Grenzübergangsstationen gestempelt und visiert sind, anerkannt.
Das Verzeichnis der polnischen zur Ausstellung dieser Ausweise berechtigten Stellen und Muster wird der deutschen Regierung baldigst übersandt werden.

PILSUDSKI INSTITUTE ARCHIVES New York

VII. Schutz der Vor- und Nach-Kommandos und der im Abtretungsgebiete zurückbleibenden militärischen Personen.

Den polnischen Militärpersonen, welche nach Punkt V.b.c und d. in das Abtretungsgebiet entsendet werden, wird folgendes zugesichert: persönlicher Schutz, Postverkehr für Briefe, Telegramme und Pakete, Berechtigung zum Tragen von Waffen /auch Schusswaffen/ ausgenommen Mannschaftspersonen, zum Schutz gegen Gesindel, telefonische Verbindung aller Stellen untereinander und mit den vorgesetzten Dienststellen, endlich entsprechende Unterbringung.

Gleiche Rechte stehen den deutschen Uebergabekommissionen und aus dienstlichen Gründen zurückgebliebenen deutschen Militärpersonen zu. Entsprechende Dienstwohnungen werden denselben belassen.

Ihr Aufenthalt dauert insolange als ihre Anwesenheit dienstlich erfordlich ist. Nach Beendigung derselben wird den obgenannten Personen und ihren Familienangehörigen die ungehinderte Ausreise und jegliche hierzu wünschenswerte Erleichterung unter Mitnahme ihres persönlichen Eigentums gestattet. Für die Vor- und Nachkommandos gelten dieselben Bestimmungen mit dem Zusatze, dass das Tragen der Waffen auch für Mannschaften gestattet ist. Die polnischen Vorkommandos und deutschen Nachkommandos werden durch diejenige Behörde in deren Räume sie sich befinden, verpflegt.

IX. Akten.

Diejenigen Akten, welche für die polnische Wehrmacht von Bedeutung sind wie z.B. Stammrollenauszüge der Offiziere und Mannschaften, inventaraufnahmen, Pläne von Fortifikationen und militärischen Anlagen, trigonometrische Festlegungen, Geländeaufnahmen usw. sind den polnischen Behörden ordnungsmässig zu übergeben. Diejenigen Akten, welche deutscherseits mitgenommen wurden, aber für die polnische Verwaltung zur Erledigung schwebender Angelegenheiten notwendig sind, sind auch später Polen zur Verfügung zu stellen. Diejenigen Akten, die zur Erledigung der für die deutsche Heeresverwaltung noch schwebenden Angelegenheiten noch benötigt werden, und noch nicht mitgenommen werden konnten, werden von polnischer Seite auch später Deutschland zur Verfügung gestellt auch soweit sie in der Provinz Posen zurückgeblieben sind.

X. Verkehrsangelegenheiten:

A. Der Eisenbahn-Post-Telegrafen-und Fernsprechverkehr im Abtretungsgebiete wird grundsätzlich während der Besetzung nicht unterbrochen, insoweit dringende militärische Gründe nicht eine zeitliche und lokale Unterbrechung erfordern.

B. Post, Telegrafen, Fernsprecher.

1. Das in den zu räumenden Gebieten befindliche Fernsprech-und Telegrafen-Netz das zurzeit durch die deutschen Truppen betrieben wird, ist den örtlichen Postanstalten am Tage der Räumung zu übergeben.

2. Deutschland und Polen verpflichten sich den zur Ausführung der Uebernahme vorausgesandten polnischen Vorkommandos und den zur Uebergabe zurückgelassenen deutschen Nachkommandos, volle gebührenfreie Benützung des Telegrafen und des Fernsprechers zur Verbindung mit ihren Kommandobehörden und sonstigen militärischen Dienststellen, die mit der Uebernahme und Uebergabe zu tun haben, zu jeder Zeit und ohne Einschränkung zu gestatten.

PILSUDSKI INSTITUTE ARCHIVES New York

ARCHIVES New York

In dem gleichen Masse wird den genannten Dienststellen erlaubt mit ihren Vor-und Nach-Mokkandos in Verbindung zu treten.

Die beiderseitigen militärischen Behörden werden angewiesen dieses Verkehr in jeder Beziehung zu erleichtern. Erlaubt ist nur die Anwendung der offenen deutschen und polnischen Sprache.

3. Ueber etwaige Wiederherstellungsarbeiten an den durch das Gebiet beiderseits der Demarkationslinie führenden Telegrafengestänge, die auch auf Grund des allgemeinen provisorischen Post- und Telegrafen-Vertrages der Wirtschaftskommission vor dem ersten Räumungstage notwendig werden, haben die beiderseitigen Abschnittskommandeure oder die diesen entsprechenden Kommandostellen sich ins Einvernehmen zu setzen. Militärischerseits sind diese Arbeiten zu unterstützen und zu schützen.

Die Aufnahme des Fernsprech-Verkehrs findet auf diesen Linien jedoch nicht vor dem ersten Räumungstage statt.

C. 1. Die zu den Eisenbahn-Linienkommandanturen in Bromberg und Danzig entstanden polnischen Offiziere /Siehe V.b./ übernehmen die Leitung des Betriebes nach Massgabe der Räumung durch die deutschen Truppen.

2. Teile der deutschen Bahnhofs-Kommandanturen verbleiben auf ihren Posten bis zum Eintreffen der polnischen Bahnhofskommandanten. Dem hier in Frage kommenden deutschen oder polnischen Personal stehen die im Punkte VIII. vorgesehenen Rechte zu.

2. Teil Posen - Schlesien.

Die Räumung beginnt am demselben Tage wie im Punkte 1. vorgesehen ist und wird innerhalb 1 bis 3 Tage durchgeführt.

Die Einzelheiten der Durchführung regeln die gegenüber stehenden [illegible] Kommandobehörden, wobei die allgemeinen Bestimmungen des 1. Teiles sinngemäss auch für den 2. Teil gelten. Polnischerseits werden gemäss Punkt V.b. nach Unterzeichnung dieses Uebereinkommens zum Generalkommando d. V.A.K. nach Glogau und zum Generalkommando d. VI.A.K. nach Breslau, je 3 Offiziere entsendet werden.

Za zgodność odpisu.

PILSUDSKI INSTITUTE ARCHIVES New York